

4065/AB XXI.GP

Eingelangt am: 28.08.2002

Bundesminister für Finanzen

auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Johann Maier und Kollegen, Nr. 4101/J, vom 4. Juli 2002, betreffend Budgetbegleitgesetz 2000 - zusätzliche Verteuerung der Wohnungskosten
Teil 1/II, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 5. und 7. bis 8.:

Da die Wohnbauförderung primär den Kompetenzbereich der Länder betrifft, steht dem Bundesministerium für Finanzen derartiges Zahlenmaterial nicht zur Verfügung. Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich diese Fragen nicht beantworten kann.

Zu 6.:

Wie ich bereits bei der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage vom 12. April 2000, Nr. 624/J, dargelegt habe, ist aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen - dessen Kompetenzbereich durch diesen Punkt nicht primär berührt wird - darauf hinzuweisen, dass sich seit der Verlagerung von Wohnbauförderungsmaßnahmen in den Kompetenzbereich

der Länder schon bisher in einzelnen Ländern die Voraussetzungen für die Gewährung der Wohnbauförderung nach Landesrecht von jenen für die Gewährung der Gebührenfreiheit nach § 53 Abs. 3 und 4 des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 zum Teil nicht unmaßgeblich unterschieden haben und dass daher durch die Neuregelung den Ländern kein administrativer Mehraufwand beim Vollzug ihres Wohnbauförderungsrechts entstehen wird. An dieser Ansicht hat sich seither nichts geändert. Stellungnahmen von einzelnen Bundesländern zu diesem Thema sind dem Bundesministerium für Finanzen nicht bekannt.

Außerdem möchte darauf hinweisen, dass es in der Natur eines föderalistischen Staates liegt, dass die einzelnen Gesetzgeber unterschiedliche Ausnahmebestimmungen in ihren jeweiligen Kompetenzbereichen vorsehen.